

Lieferschein / Transporterklärung

Nr.: 20180927-13544



Schlachthof

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die an einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren

Name: Betriebskennnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO: 61404
Tel: Kennzeichnung der Tiere laut Lieferschein/Tierpass:
Fax:

Ferkelherkunft:

Bemerkungen:

Tierart: QS und Salmo:

Anzahl der zu schlachtenden Tiere (gemeldet): an:

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

- 1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor.
1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten oder Trächtigkeit im letzten Drittel vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor der Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden:

Table with 4 columns and 3 rows for recording wait times for veterinary drugs.

- 4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen (z.B. Salmonellenstatus).
5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:
6. Die Schweine sind in den letzten 42 Tagen mit Arzneimitteln der Gruppe der Tetracycline behandelt worden:

III. Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/2013

- Geboren und aufgezogen in Deutschland
Aufgezogen in Deutschland
Aufgezogen in .....

Die endgültige Information zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt II Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 & 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht werden, erfolgt bei Lieferung der Tiere durch den für den Herkunftsbetrieb Verantwortlichen, als Anlage zum allgemeinen Lieferschein.

IV. Erklärung zur Behandlung von Gegenproben

Der Verfügungsberechtigte verzichtet bei Untersuchungen im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans und bei Hemmstoffproben auf eine Gegenprobe. \*)

\*) Bei Nichtzutreffen streichen

(Ort) (Datum) X (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)